

# Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **25.06.2020**, 18:30 Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	69/2020
<b>Rat Nr.</b>	<b>5/2020</b>

## Anwesende

### Bürgermeister

Henseler, Wolfgang                      SPD

### Mitglieder

Aharchi, Loubna                      SPD-Fraktion  
Breuer, Paul                              fraktionslos  
Engels, Hans Günther                CDU-Fraktion  
Feldenkirchen, Else                    UWG/Forum-Fraktion  
Feldenkirchen, Hans Gerd            UWG/Forum-Fraktion  
Gesell, Andrea                        Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Geuer, Theo                            CDU-Fraktion  
Großmann, Stefan                    CDU-Fraktion  
Hanft, Wilfried                        SPD-Fraktion  
Heller, Petra                            CDU-Fraktion  
Heßling, Günter                        CDU-Fraktion  
Hochgartz, Markus                    Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Jaritz, Karin                            SPD-Fraktion  
Kabon, Matthias                        FDP-Fraktion  
Keils, Ewald                            CDU-Fraktion  
Kleinekathöfer, Ute                    SPD-Fraktion  
Knapstein, Günter                      CDU-Fraktion  
Koch, Christian                        FDP-Fraktion  
Koch, Maria - Charlotte                Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Kretschmer, Gabriele                CDU-Fraktion  
Krüger, Frank W.                        SPD-Fraktion  
Krüger, Ute                              SPD-Fraktion  
Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.                Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Lamprichs, Holger                      CDU-Fraktion  
Lehmann, Michael                      fraktionslos  
Marx, Bernd                            CDU-Fraktion  
Montenarh, Stefan                      UWG/Forum-Fraktion  
Müller, Heinz                            UWG/Forum-Fraktion  
Müller, Marc                            CDU-Fraktion  
Paveh, Siyamak                        SPD-Fraktion  
Prinz, Rüdiger                        CDU-Fraktion  
Quadt-Herte, Manfred                Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Roitzheim, Frank                        UWG-Fraktion  
Schmitz, Heinz Joachim                SPD-Fraktion  
Schmitz, Rolf                            CDU-Fraktion  
Schulz, Heinz-Peter                    fraktionslos  
Schwarz, Wolfgang                    CDU-Fraktion  
Söllheim, Michael                      CDU-Fraktion

Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion
Tourné, Peter, Dr.	SPD-Fraktion
Urfey, Marius	CDU-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Westphal, Ewald	SPD-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

#### Verwaltungsvertreter

Cugaly, Ralf  
 Schier, Manfred, Erster Beigeordneter  
 von Bülow, Alice, Beigeordnete

#### Schriftführerin

Altaner, Petra

#### Nicht anwesend (entschuldigt)

Freynick, Jörn FDP-Fraktion

### T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 44/2020 vom 14.05.2020 und Nr. 36/2020 vom 23.04.2020	
4	Glasfaserausbau in Bornheim	437/2020-11
5	Corona-Pandemie - aktuelle Informationen und Entscheidungen	428/2020-3
6	Beiträge zur Kindertagesbetreuung und OGS während der Corona-Pandemie – Monate Juni/Juli 2020	446/2020-2
7	Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel	432/2020-3
8	Gewährleistung der Standsicherheit des Rheinufers	431/2020-9
9	Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Ergebnis der erneuten Offenlage; Satzungsbeschluss	331/2020-7
10	Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Beschluss zur Aufstellung des erweiterten Bebauungsplans Rb 01; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Beschluss zur Offenlage	332/2020-7
11	16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Rösberg, Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage	333/2020-7
12	Bebauungsplan Ro 22, Ergebnis eingeschränkte erneute Beteiligung, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag, Beschluss Verwaltungsvereinbarung L118	339/2020-7
13	Bebauungsplan Wd 56, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches	345/2020-7
14	Bebauungsplan He 35, Beschluss über Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag, 3. Berichtigung Flächennutzungsplan	364/2020-7
15	Prüfauftrag zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft	373/2020-7
16	Neukonzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung in Bornheim	424/2020-4
17	Wahlordnung für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim	344/2020-5

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
18	Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Bornheim	202/2020-12
19	Sammlung von Altkleidern über Depotcontainer im Stadtgebiet	356/2020-12
20	Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerks der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2019 und Verwendung des Jahresgewinns	394/2020-2
21	Anregung nach § 24 GO NRW vom 03.12.2019 (Eingang 11.02.2020) betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs	140/2020-5
22	Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	439/2020-4
23	Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 14.04.2020 betr. Erteilung eines Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Ka 03	309/2020-7
24	Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke vom 27.05.2020 betr. Resolution Kommunale Handlungsfähigkeit erhalten - Kommunen unter den Rettungsschirm	422/2020-2
25	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, UWG-Fraktion und FDP-Fraktion vom 28.05.2020 betr. Investition beschleunigen, um Arbeit und Beschäftigung zu sichern	426/2020-BM
26	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	435/2020-1
27	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Tagesordnungspunkte 24 und 25 zusammen zu behandeln, aber getrennt abzustimmen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Der Antrag des RM Breuer, den Tagesordnungspunkt 9, Bebauungsplan Me 16, Vorlage-Nr. 331/2020-7 von der Tagesordnung abzusetzen, wird mit einem Stimmenverhältnis von 01 Stimme für den Antrag (Breuer)

47 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, UWG, B90/Grüne, FDP, Lehmann, Schulz, BM) abgelehnt.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1-27.

<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Mündliche Einwohnerfragen des Herrn Prof. Dr. Stark (Vorsitzender der Interessengemeinschaft Rheinufer)

1. betr. Unterlage zu TOP 8, anhängige Mediationsverfahren insoweit gediehen, als dass sich Bund und Land dahin gehend positioniert haben, dass die Bereitschaft zur Kostenbeteiligung da ist, unter der Bedingung, dass sich die Stadt Bornheim auch beteiligt.  
Habe ich das so richtig verstanden?

2. Am 01.02.2020 wurde eine E-Mail an den Bürgermeister und Herrn Engl mit 7 Fragen geschickt, wovon 4 gar nicht beantwortet wurden.  
Wer kann als Ansprechpartner von der Stadt Bornheim benannt werden, um verbindliche Aussagen zu dem Thema zu erhalten?

Antwort:

Zuständig sind der Rat und die Verwaltung. Innerhalb der Verwaltung ist das Dezernat II für die Fragen, die das Rheinufer betreffen verantwortlich. In dem Zusammenhang kann der heutigen Vorlage entnommen werden, dass sich das Land und der Bund nach mehr als 5 Jahren bereit erklärt haben, sich unter gewissen Rahmenbedingungen um das Rheinufer zu kümmern und finanziell zu engagieren.

Der Bürgermeister bietet an, sich nochmals mit den Juristen und den Beteiligten zusammen zu setzen und die noch offenstehenden Fragen zu beantworten.

3. Welche Absichten hat die Stadt Bornheim hinsichtlich einer Kostenbeteiligung der Anlieger nach dem Kommunalabgabengesetz, falls sich die Stadt Bornheim an einer Kostenregelung mit Bund und Land beteiligt?

Antwort:

Die Stadt Bornheim strebt an, die Einwohner nach Möglichkeit nicht zu beteiligen. Die Beteiligungsfrage der Anlieger ist eine sehr komplexe juristische Fragestellung, die nicht nur die Stadt Bornheim zu beantworten hat, sondern im Verbund mit dem Bund und dem Land zu beantworten hat. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des VG Köln hingewiesen.

4. Verstehe ich sie richtig, dass sie weder in der einen noch in der anderen Richtung heute eine Antwort geben können?

Antwort:

Ja. Es können keine Angaben gemacht werden, da man noch nicht an einem Zeitpunkt ist, um diese Frage abschließend zu klären. Es ist nicht nur die Stadt Bornheim, die möglicher Weise die Anlieger heranziehen könnte.

Man hofft, dass man sich in Gesprächen mit Bund und Land auf eine Lösung verständigen kann, die die Anwohner möglichst wenig belastet.

<b>3</b>	<b>Entgegennahme der Niederschrift Nr. 44/2020 vom 14.05.2020 und Nr. 36/2020 vom 23.04.2020</b>	
----------	--	--

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 36/2020 vom 23.04.2020 und Nr. 44/2020 vom 14.05.2020 keine Einwände.

<b>4</b>	<b>Glasfaserausbau in Bornheim</b>	<b>437/2020-11</b>
----------	------------------------------------	--------------------

Der Bürgermeister sagt auf Nachfrage des RM Hanft zu, die straßenverkehrsrechtlichen Fragen nochmals mitzunehmen.

**Beschluss:**

Der Rat nimmt die Ausführungen zum Glasfaserausbau im Stadtgebiet durch die Deutsche Telekom AG zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Corona-Pandemie - aktuelle Informationen und Entscheidungen</b>	<b>428/2020-3</b>
----------	--	-------------------

Die FDP-Fraktion zieht ihren am 23.06.2020 gestellten Antrag zurück.

Der Bürgermeister sagt für die Ratssitzung am 03.09.2020 eine Präsentation bezüglich der Erfahrungen/Erkenntnisse für die Bereiche Schule, Jugend, Soziales, Finanzen und Bürgerkontakt zu.

**Beschluss:**

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Beiträge zur Kindertagesbetreuung und OGS während der Corona-Pandemie – Monate Juni/Juli 2020</b>	<b>446/2020-2</b>
----------	--	-------------------

Die UWG/Forum-Fraktion stellt den Antrag, den Bürgermeister zu beauftragen, in einer Presseveröffentlichung mitzuteilen, warum die Rückerstattung nicht durchgeführt werden kann.

Der Bürgermeister sagt zu, in einer Presseveröffentlichung den heute gefassten Beschluss nochmals zu erläutern.

**Beschluss:**

Der Rat beschließt, die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der "Offenen Ganztagschule" (OGS) im Primarbereich der Stadt Bornheim für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01.06. bis 31.07.2020 in Höhe von 50 % auszusetzen.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel</b>	<b>432/2020-3</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel, vom [XX.XX.]2020:

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel, vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschlusses des Rates der Stadt Bornheim vom 25.06.2020 für die Ortschaft Hersel, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1 Verkaufsstellenöffnung**

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Hersel innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung am 20.09.2020 aus Anlass des „Herseler Herbst“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (vgl. Anlage 1 zur Beschlussvorlage, die „Anlage“ zur ordnungsbehördlichen Verordnung wird):  
Rheinstraße zwischen Hausnummer 79 und 245 sowie den Hausnummern 110 - 236, Mertensgasse zwischen Einmündung Rheinstraße und Gartenstraße, Bierbaumstraße zwischen Einmündung Rheinstraße und Hausnummer 3, Richard-Piel-Straße zwischen Hausnummer 1 und 5, Moselstraße zwischen Einmündung Elbestraße und Rheinstraße.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Geltungsbereichs offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Gewährleistung der Standsicherheit des Rheinuferes</b>	<b>431/2020-9</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt, das die Stadt Bornheim

- 1. gemeinsam mit Bund und Land aktiv an einer Lösung zur nachhaltigen Sicherung des Rheinuferes in dem in Rede stehenden Abschnitt mitwirkt und

2. unter Beachtung haushaltsrechtlicher Rahmenbedingungen grundsätzlich zu einer angemessenen Kostenbeteiligung bereit ist.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Ergebnis der erneuten Offenlage; Satzungsbeschluss</b>	<b>331/2020-7</b>
----------	--	-------------------

RM Hochgartz beantragt die Punkte getrennt abstimmen zu lassen.

**Beschluss:**

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Börden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Me 16 in der Ortschaft Merten die Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim.
2. zu den Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans Me 16 in der Ortschaft Merten die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim.
3. den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes Me 16 in der Ortschaft Merten einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.
4. den Bürgermeister zu beauftragen, für den Ort Merten ein Verkehrskonzept in Auftrag zu geben, das auch die übergeordneten Anschlusspunkte betrachtet und den einstimmig gefassten Beschluss zur Ampelschaltung an der Kreuzung Beethovenstraße/Bonn-Brühler-Straße mit Nachdruck zu realisieren.

**Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1-3:**

37 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, FDP, UWG, Lehmann, BM)  
 07 Stimmen gegen den Beschluss ( B90/Grüne, Breuer)  
 01 Stimmenthaltung (Schulz)

(ohne Mitwirkung der RM Else Feldenkirchen, Hans Gerd Feldenkirchen, Heinz Müller gem. § 31 GO)

**Abstimmungsergebnis zu Ziffer 4:**

-Einstimmig-

(ohne Mitwirkung der RM Else Feldenkirchen, Hans Gerd Feldenkirchen, Heinz Müller gem. § 31 GO)

<b>10</b>	<b>Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Beschluss zur Aufstellung des erweiterten Bebauungsplans Rb 01; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Beschluss zur Offenlage</b>	<b>332/2020-7</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt,

1. den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Rb 01 vom 04.12.2014 aufzuheben.
2. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Rb 01 in der Ortschaft Rösberg. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Rösberg im

Bereich Kuckucksweg, Rüttersweg, Eifelstraße und Schwarzwaldstraße und beinhaltet eine Fläche für den Ausgleich in der Gemarkung Kardorf-Hemmerich. Ziel des Bebauungsplanes ist es, weitere Wohnbauflächen in der Ortschaft Rösberg zu schaffen.

3. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Rb 01 in der Ortschaft Rösberg die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim.
4. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Rb 01 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3(2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -  
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

<b>11</b>	<b>16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Rösberg, Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage</b>	<b>333/2020-7</b>
-----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt,

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Rösberg am westlichen Ortsrand in einem Bereich südlich der Eifelstraße, südwestlich der Verlängerung des Rüttersweges. Ziel ist die Darstellung einer Wohnbaufläche und einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
2. aufgrund der bereits im Rahmen der zum Bebauungsplan Rb 01 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu verzichten.
3. den vorliegenden Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -  
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

<b>12</b>	<b>Bebauungsplan Ro 22, Ergebnis eingeschränkte erneute Beteiligung, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag, Beschluss Verwaltungsvereinbarung L118</b>	<b>339/2020-7</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

1. Der Rat beschließt,
  - 1.1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim.

- 1.2. zu den Stellungnahmen aus der eingeschränkten erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim.
  - 1.3. den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.
  - 1.4. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf einschließlich der vorliegenden Anlagen.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, über den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Übernahme der Unterhaltungskosten für die geplante Lichtsignalanlage erneut zu verhandeln.

- Einstimmig -

<b>13</b>	<b>Bebauungsplan Wd 56, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches</b>	<b>345/2020-7</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um einen Teilbereich der Straße Feldchenweg in Höhe der Flurstücke 798 und 799 zu erweitern.
2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Wd 56 in der Ortschaft Waldorf und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.
3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

<b>14</b>	<b>Bebauungsplan He 35, Beschluss über Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag, 3. Berichtigung Flächennutzungsplan</b>	<b>364/2020-7</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

1. Der Rat beschließt,

- 1.1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes He 35 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim.
- 1.2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes He 35 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.
- 1.3. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan He 35 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden Anlagen.

2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Hersel bekannt zu machen.

- Einstimmig -

<b>15</b>	<b>Prüfauftrag zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft</b>	<b>373/2020-7</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft unter Beachtung folgender Kriterien und Belange vorzubereiten:

- Formal eigenständig von WFG.
- Fokussierung auf die Kernaufgabe Beschaffung von Grundstücken für die Wohnbebauung, sowie deren planerische und technische Aufbereitung zu Bauland.
- Erstellung eines Grundstücksportfolios, das von der Stadt an die Gesellschaft übertragen werden kann.
- Aufstellung eines 10-jährigen Geschäftsszenarios für die Gesellschaft.
- Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen zur wirtschaftliche Betätigung gemäß §§ 107 ff GO NRW sowie Abstimmung mit der Kommunalaufsicht bezüglich der Genehmigung zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft.
- Vorbereitung eines Baulandbeschlusses, der vorsieht, dass im Wesentlichen nur dort Bauland entwickelt wird, wo die Gesellschaft und/oder die Stadt über substantielle Eigentumsanteile verfügt.

- Einstimmig -

<b>16</b>	<b>Neukonzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung in Bornheim</b>	<b>424/2020-4</b>
-----------	--	-------------------

RM Heller regt an, das neue Projekt der Gemeinde Swisttal „Jugend Online“ mit in die Beratung einzubeziehen.

Der Bürgermeister sagt auf Anregung von RM Heller zu, die Erfahrungen anderer Kommunen mit einzubeziehen.

**Beschluss:**

Der Rat:

1. beschließt die Neukonzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung in Bornheim.
2. beschließt die Fortführung bestehender Projekte unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird weiterhin durch eine Projektgruppe sichergestellt, die durch die Verwaltung (Abteilung Jugendförderung) und den Stadtjugendring Bornheim begleitet wird.
3. beschließt die Sicherstellung der politischen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Bornheim wird durch eine Steuerungsgruppe geregelt. Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendparlaments ruht.
4. beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob eine Projektgruppe von Kindern und Jugendlichen zur Beteiligung der Gestaltung des Neubaus der Gesamtschule in Merten eingerichtet werden kann.

- Einstimmig -

<b>17</b>	<b>Wahlordnung für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim</b>	<b>344/2020-5</b>
-----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt folgende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim:

**Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Bornheim zu wählenden Mitglieder**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Wahlordnung beschlossen:

**§ 1 Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bornheim.

**§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- die/der Bürgermeister/in als Wahlleiter/in,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorsteher/in und der Wahlvorstand,
- für die Briefwahl der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand und
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen.

Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher/innen und Wahlvorstände eingesetzt werden.

**§ 3 Wahlleiter/in**

Die/der Wahlleiter/in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

**§ 4 Wahlausschuss**

(1) Der für die Kommunalwahl gebildete Wahlausschuss ist identisch mit dem Wahlausschuss für die Wahl des Integrationsausschusses.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10). Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 15).

**§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Der Wahlvorstand besteht aus der/dem Wahlvorsteher/in, der/dem stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzer/inne/n. Die/der Bürgermeister/in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger/innen angehören.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Ihnen kann für den Wahltag ein Erfrischungsgeld gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die/der Wahlleiter/in.

(4) Für den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 6 Wahlberechtigung**

(1)

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Bornheim ihre Hauptwohnung haben.

(3) Die Stadt Bornheim erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten.

(4) Wahlberechtigte Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

## **§ 7 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber/innen sind.

## **§ 8 Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 6 sowie alle Bürger/innen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Bornheim ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **§ 9 Wahltag und Wahlzeit**

(1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

(1) Die/der Wahlleiter/in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlags-berechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jede/r Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Bornheim benannt werden, sofern er/sie seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden.

(5) Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber/innen kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden, welcher die/den Bewerber/in im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

(6) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenvorschlag" oder als "Einzelbewerber / Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die/der Wahlleiter/in bereithält.

(11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Die/der Wahlleiter/in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

## **§ 11 Wahlverfahren, Stimmzettel**

(1) Die Wahl findet nach dem Listenwahlsystem statt. Gehen ausschließlich Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen ein, so findet die Wahl als Persönlichkeitswahl statt.

(2) Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit in den Stimmzettel aufgenommen.

(3) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

(4) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel. Bei gleichzeitigem Eingang erscheinen die Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Listenwahlvorschläge und Einzelbewerber auf dem Stimmzettel.

## **§ 12 Wählerverzeichnis**

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

(3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt § 6 Abs. 4.

(4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Bornheim zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereitstellung werden öffentlich bekannt gemacht.

(6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim Bürgermeister/in einlegen. Über den Einspruch entscheidet die/der Bürgermeister/in. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

### **§ 13 Durchführung der Wahl**

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

(3) Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

(4) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein
2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei Ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich und gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

### **§ 14 Stimmzählung**

(1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig. Die Auszählung findet spätestens am ersten Werktag nach dem Wahltag statt.

(2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.

(4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

(1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der/vom Wahlleiter/in zu ziehende Los.

(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Die/der Wahlleiter/in gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich bekannt, er benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 16 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 17 Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## **§ 18 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl zum Integrationsausschuss gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

## **§ 19 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates vom 19.02.2014 außer Kraft.

- Einstimmig -

<b>18</b>	<b>Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Bornheim</b>	<b>202/2020-12</b>
-----------	---	--------------------

### **Beschluss:**

Der Rat beschließt

- die Fortschreibung des am 04.02.2015 öffentlich bekannt gemachten Lärmaktionsplans, einschließlich der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und der hierzu ergangenen Stellungnahmen der Verwaltung und
- beauftragt die Verwaltung, die Fortschreibung des Lärmaktionsplans öffentlich bekannt zu machen und die Lärmträger DB, HGK und Landesbetrieb Straßen NRW zusätzlich auf die Fortschreibung hinzuweisen.

- Einstimmig -

<b>19</b>	<b>Sammlung von Altkleidern über Depotcontainer im Stadtgebiet</b>	<b>356/2020-12</b>
-----------	--	--------------------

**Beschluss:**

Der Rat beauftragt die Verwaltung, den vorgelegten Vertragsentwurf mit der Entsorgungservice Rhein-Sieg GmbH (ERS) als Tochtergesellschaft der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft AöR (RSAG) abzuschließen, um die Altkleidererfassung im Stadtgebiet im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt „aus einer Hand“ zu gewährleisten. Dementsprechend sind Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich nur der ERS zu erteilen und Standorte auf sonstigen städtischen Grundstücken grundsätzlich nur an die ERS zu vergeben.

- Einstimmig -

<b>20</b>	<b>Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerks der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2019 und Verwendung des Jahresgewinns</b>	<b>394/2020-2</b>
-----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat

1. stellt den geprüften Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Bornheim zum 31.12.2019 gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) fest,
2. nimmt den Lagebericht 2019 zur Kenntnis,
3. beschließt, den festgestellten Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 493.509,74 Euro in den Gewinnvortrag einzustellen.
4. erteilt dem Betriebsausschuss gemäß § 4 EigVO NRW die Entlastung.

Die Beschlüsse erfolgen vorbehaltlich des Prüfungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen.

- Einstimmig -

<b>21</b>	<b>Anregung nach § 24 GO NRW vom 03.12.2019 (Eingang 11.02.2020) betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs</b>	<b>140/2020-5</b>
-----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt, die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Öffentlichen Personennahverkehr beizubehalten und bittet den Bürgermeister, die bessere Anbindung der Stadt Wesseling an die Stadt Bornheim als gemeinsames Anliegen beider Städte, an die beiden Kreise weiterzuleiten.

- Einstimmig -

<b>22</b>	<b>Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege</b>	<b>439/2020-4</b>
-----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege in nachfolgender Fassung:

**Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 23, 24 und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie der §§ 1 bis 3, 5 und 22 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 S. 894) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

## **Teil A: Förderung der Kindertagespflege als Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe**

### **§ 1 Leistungen der Stadt Bornheim**

Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Die Stadt Bornheim fördert die Kindertagespflege gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden auf der Grundlage des SGB VIII und des Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW) folgende Leistungen erbracht:

- a) Beratung von Personensorgeberechtigten in Fragen zur Kindertagespflege,
- b) Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson,
- c) Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten,
- d) fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen,
- e) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege,
- f) Sicherstellung der Betreuungskontinuität für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson,
- g) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

### **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege**

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege richten sich nach § 24 SGB VIII.

(2) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt dabei grundsätzlich voraus, dass die Personensorgeberechtigten dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Weitere Regelungen zu Bedarfsanzeige und Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten trifft § 5 KiBiz NRW.

(3) Ist durch Vermittlung des Jugendamtes oder auf Eigeninitiative der Personensorgeberechtigten ein Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagespflegeperson zustande gekommen, beantragen die Personensorgeberechtigten schriftlich vor Beginn der Kindertagespflege beim Jugendamt die Förderung der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen, soweit im Einzelfall auf sie zutreffend, nachzuweisen:

- a) Nachweis der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII, wenn das Kind zu Beginn der Kindertagespflege noch nicht ein Jahr alt ist.
- b) Nachweis über das alleinige Sorgerecht gem. § 58a SGB VIII.

c) Vorlage einer Meldebescheinigung, wenn beim Meldeamt eine Auskunftssperre eingerichtet ist.

d) Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegeperson schließen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Bornheim hat und für die das Jugendamt der Stadt Bornheim daher nicht die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt hat, haben sie durch Vorlage einer Kopie nachzuweisen, dass diese Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt.

(4) Die Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Personensorgeberechtigten.

### **§ 3 Kostenbeteiligung und Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten**

(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz NRW zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (Elternbeitrag).

(2) Der Elternbeitrag wird nach der „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(3) Personensorgeberechtigte haben gem. §§ 60 ff. SGB I das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

a) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,

b) Beendigung des Betreuungsvertrages,

c) Wohnungs- / Wohnortwechsel,

d) Fehlzeiten des Tagespflegekindes, die über drei Wochen hinausgehen,

e) Beendigung und Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, der Bildungsmaßnahme, des Studiums, wenn eine Förderung der Kindertagespflege nach § 2 Abs. 3 a) dieser Satzung bewilligt wurde.

(4) Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt werden.

## **Teil B: Anforderungen an Kindertagespflegepersonen und Räumlichkeiten**

### **§ 4 Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit**

Es wird klargestellt, dass die Kindertagespfeletätigkeit, unabhängig von den nachfolgenden Regelungen, nicht als abhängige Beschäftigung ausgestaltet ist, sondern dass die Kindertagespflegepersonen als Selbstständige tätig sind.

Insbesondere die Regelungen zur Erlaubnispflicht der Kindertagespflege (§ 5) und die Gewährung von laufenden Geldleistungen, auch im Krankheitsfall bzw. betreuungsfreier Zeit (§ 10), führen nicht zu einer rechtlichen Qualifizierung der Kindertagespflegeperson als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin der Stadt Bornheim.

Die Kindertagespflegepersonen führen ihre Tätigkeit vielmehr weisungsunabhängig, auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen mit den Personensorgeberechtigten aus und können

keinerlei Arbeitnehmerrechte aus den Regelungen dieser Satzung gegenüber der Stadt Bornheim ableiten.

## **§5 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz NRW bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die konkreten Anforderungen regelt der nachfolgende § 6.

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich bei dem Jugendamt zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die erforderlichen Nachweise über die persönliche Eignung, die fachliche Eignung (§ 6) sowie über die Geeignetheit der vorgesehenen Räumlichkeiten (§ 7) sind bei Antragstellung vorzulegen.

(4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und kann im Einzelfall gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.

(5) Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erforderlich. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 6 dieser Satzung - mit der Maßgabe, dass ein erweitertes Führungszeugnis und ein ärztliches Attest für alle im Haushalt lebenden Personen nicht vorzulegen ist - nachzuweisen.

(6) Kindertagespflegepersonen, die sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege gem. § 22 Abs. 3 KiBiz NRW), bedürfen jeweils einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

(7) Nach Ablauf einer erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege muss diese erneut beantragt werden und die Eignungsfeststellung gem. § 6 und § 7 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.

(8) Steht die Kindertagespflegeperson für die Kindertagespflege grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung, so ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege unverzüglich an das Jugendamt der Stadt Bornheim zurückzugeben.

## **§ 6 Persönliche und fachliche Eignung zur Kindertagespflege**

(1) Zur Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung als Kindertagespflegeperson sind dem Jugendamt der Stadt Bornheim bei Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege folgende Voraussetzungen nachzuweisen bzw. Dokumente vorzulegen:

a) Nachweis über Volljährigkeit.

b) Zeugnis über mindestens das Vorliegen des Hauptschulabschlusses.

c) Nachweis über Sprachkenntnisse der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) bei Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

d) Aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Antragstellerin / des Antragstellers sowie für alle im Haushalt lebenden Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zur Sicherstellung der Straffreiheit gem. § 72a SGB VIII. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als drei Monate sein.

e) Aktuelle ärztliche Bescheinigung nach Vordruck des Jugendamtes der Stadt Bornheim aller im Haushalt lebender Personen, dass keine Bedenken hinsichtlich der Betreuung eines oder mehrerer Tagespflegekinder bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf bei Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als drei Monate sein.

f) Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kindertagespflegepersonen nach den bei Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege jeweils aktuell geltenden Maßgaben der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

g) Nachweis über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung bei Aufnahme eines behinderten Kindes gem. § 24 Abs. 4 KiBiz NRW.

h) Nachweis über die Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG), über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen der Abs. 2, 4 und 5 § 43 IfSG.

i) Schriftliche Erklärung, dass bei Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

(2) Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation sind zudem vorzulegen:

a) Bundeszertifikat über die nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder Nachweis einer anderweitigen (sozial-) pädagogischen Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII i. V. m. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW mit Praxiserfahrung im U3-Bereich.

b) Vorlage eines pädagogischen Konzeptes für die eigene Kindertagespflegestelle gem. § 17 Abs. 1 KiBiz NRW.

(3) Zu den fachlichen Standards zählt ebenfalls:

a) Führen einer Bildungsdokumentation gem. § 18 Abs. 1 KiBiz NRW.  
Das Muster einer Bildungsdokumentation ist dem Jugendamt der Stadt Bornheim vorzulegen.

b) Regelmäßige Teilnahme an durch die Fachberatung Kindertagespflege organisierten Treffen der Bornheimer Kindertagespflegepersonen (mind. 3x pro Kalenderjahr).

c) Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim.

## **§ 7 Eignungsvoraussetzungen von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege**

(1) Die Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege durchgeführt werden soll, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Bei Antragstellung hat die Kindertagespflegeperson daher folgende Nachweise zu erbringen:

a) Eine bemaßte Skizze, der für die Kindertagespflege genutzten Räume zur Überprüfung einer ausreichenden Aufenthaltsfläche gemäß der Empfehlung „Gut betreut! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege“ des Landschaftsverbandes Rheinland.

b) Nutzungsänderung, wenn es sich um eine Großtagespflegestelle handelt.

c) Nachweis der Prüfung lebensmittelrechtlicher Anforderungen durch die zuständige Lebensmittelüberwachung, wenn Wohneinheiten ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege genutzt werden oder es sich um eine Großtagespflegestelle handelt.

(2) Die Überprüfung der Räume erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Bornheim auf Grundlage einer Sicherheitscheckliste.

(3) Das Zutrittsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Bornheim ergibt sich aus § 22 Abs. 7 KiBiz NRW.

## **§ 8 Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Zur Eignungsfeststellung gehören neben der Prüfung der nach § 6 vorzulegenden Nachweise und einem Hausbesuch mit Überprüfung der Räumlichkeiten gemäß § 7, das persönliche Einzelgespräch und ein Gespräch mit Haushaltsangehörigen (sofern die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeübt wird).

Zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften einer Kindertagespflegeperson, die diese befähigt, die in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII normierten Ziele der Kindertagespflege erfüllen zu können, gehört eine

- ausreichende psychische Belastbarkeit,
- Zuverlässigkeit,
- ausreichendes Verantwortungsbewusstsein,
- hinreichende emotionale Stabilität,
- Fähigkeit zur Reflektion,
- Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten und Kritik,

um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können, sowie ausreichendes Verantwortungsbewusstsein und hinreichende emotionale Stabilität, damit das Kind und seine Rechte voraussichtlich unter allen Umständen geachtet werden. Ferner muss eine geeignete Kindertagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein.

(2) Die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson wird durch regelmäßige Hospitationen des Jugendamtes der Stadt Bornheim in den Kindertagespflegestellen gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen reflektiert.

## **§ 9 Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt der Stadt Bornheim eine Überprüfung ein. Kommt dieses nach Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird über die Aufhebung zur Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 45 ff. SGB X entschieden.

## **Teil C: Leistungen an die Kindertagespflegepersonen**

### **§ 10 Laufende Geldleistung**

(1) Kindertagespflegepersonen haben gem. § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen. Dieser beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 2,00 €,
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Dieser beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 3,00 €,
- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, basierend auf dem Beitrag zu einer gesetzlichen Alterssicherung,
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, basierend auf dem Beitrag zu einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes, reduziert sich die laufende Geldleistung um den Sachaufwand.

(3) Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung gem. § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf das 1,5-fache. Führt der erhöhte Förderbedarf eines Kindes mit Behinderung im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig betreuten Tagespflegekinder, kann der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf das 3-fache erhöht werden. Voraussetzung für die Erhöhungen ist zudem, dass die Kindertagespflegeperson den Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“ erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Pro Kind und Woche wird zusätzlich eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt.

(5) Die laufende Geldleistung wird entsprechend der durchschnittlich wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt. Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruches richtet sich nach dem durch die Personensorgeberechtigten definierten und im Betreuungsvertrag vereinbarten individuellen Bedarf.

(6) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird die laufende Geldleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.

(7) Die laufende Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson gem. § 51 KiBiz NRW ausgeschlossen sind.

Ausgenommen hiervon ist das Verpflegungsentgelt. Dieses ist direkt von den Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson zu entrichten. Dabei soll die Höhe von monatlich 90,00 € für ein vollverpflegtes Kind nicht überschritten werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Vereinbarung eines höheren monatlichen Verpflegungsentgeltes – in Abstimmung mit dem Jugendamt – möglich.

(8) Die laufende Geldleistung wird während betreuungsfreier Fehl- und Ausfallzeiten weitergewährt

a) bei durch ärztliche Atteste nachgewiesenen Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder von im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden eigenen Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder eines in ihrem Haushalt lebenden behinderten Kindes, das auf Hilfe angewiesen ist von insgesamt bis zu 30 Betreuungstagen im Kalenderjahr,

b) bei mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt der Stadt Bornheim bis zum 15.01. des laufenden Jahres detailliert mitgeteilten betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Betreuungstagen im Kalenderjahr. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet,

c) bei Fehlzeiten der betreuten Tagespflegekinder, wenn diese eine Länge von drei aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die laufende Geldleistung auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen darüber hinaus weitergezahlt werden.

d) Die Regelungen unter Buchstaben a) und b) gelten bei einer Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit von fünf Tagen in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zahl der Tage, für die eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung, auch ohne Betreuungsleistung gewährt wird, entsprechend.

e) Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Abs. 2 Buchstaben a) und b) in Abzug gebracht.

(9) Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Kindertagespflegeperson.

(10) Die Zahlung der laufenden Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

(11) Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses können nur zum ersten eines Kalendermonats berücksichtigt werden.

(12) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

## **§ 11 Regelungen zur Eingewöhnung**

Die Eingewöhnungszeit wird in Höhe der vereinbarten Wochenbetreuungsstunden gewährt und der Kindertagespflegeperson vergütet. Sie beträgt bis zu 4 Wochen. Bei (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten kann sie bis zu 4 Wochen vor dem ersten Geburtstag des Tagespflegekinde und der Aufnahme der Erwerbstätigkeit begonnen werden. Zum Wohle des Tagespflegekinde und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung darf die Eingewöhnungszeit nicht durch eine betreuungsfreie Zeit (Urlaub oder Schließtage) unterbrochen werden.

## **§ 12 Mietzuschuss**

(1) Mietet eine Kindertagespflegeperson eine Wohneinheit im Stadtgebiet Bornheim zur ausschließlichen Nutzung als Räumlichkeit für die Kindertagespflege an, wird auf Antrag ein Zuschuss zum Mietzins gewährt, wenn für mindestens drei Tagespflegekinder mit Wohnsitz in Bornheim eine laufende Geldleistung im Sinne des § 10 gewährt wird.

(2) Gleiches gilt, wenn eine Kindertagespflegeperson eine in ihrem Wohneigentum stehende Wohneinheit ausschließlich für die Kindertagespflege nutzt.

(3) Der Zuschuss beträgt 50,00 € pro betreutem Tagespflegekind im Sinne des Abs. 1 und wird für maximal fünf Tagespflegekinder pro Kindertagespflegeperson gewährt. Liegt die nachgewiesene monatliche Kaltmiete unter 250,00 €, wird der Zuschuss maximal in Höhe der nachgewiesenen monatlichen Kaltmiete gewährt. Im Falle der Nutzung von Wohnungseigentum ausschließlich als Kindertagespflegestelle wird zur Berechnung des Höchstbetrages eine fiktive Vergleichsmiete auf Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete zugrunde gelegt.

(4) Der Zuschuss wird am Quartalsende für das abgelaufene Quartal gezahlt.

## **§ 13 Sonstige Erstattungen an Kindertagespflegepersonen**

(1) Während der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson werden auf Antrag folgende nachgewiesene Kosten erstattet:

a) Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG.

b) Kosten für eine ärztliche Bescheinigung (Vordruck des Jugendamtes der Stadt Bornheim) in Höhe der Ziffer Nr. 75 Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ).

(2) Für folgende erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungen wird auf Antrag die nachgewiesene Teilnahmegebühr hälftig erstattet:

a) Qualifizierungskurs Kindertagespflege gem. Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI), wenn die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein gem. § 2 anspruchsberechtigtes Tagespflegekind betreut und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.

b) Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“, der sich mindestens nach den Voraussetzungen des Landschaftsverbands Rheinland richtet, wenn die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein behindertes gem. § 2 anspruchsberechtigtes Kind betreut und eine Erstattung nicht schon durch eine andere

Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.

(3) Für den Erste-Hilfe-Kurs werden Gutscheine von der Unfallkasse NRW (UK NRW) durch die Fachberatung ausgegeben.

#### **§ 14 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen**

(1) Kindertagespflegepersonen haben gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- a) Änderungen bei der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder,
- b) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
- c) Vertragsende der Kindertagespflege,
- d) eigene Fehl- und Ausfallzeiten,
- e) Änderung bei den im Haushalt lebenden Personen, soweit die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeführt wird,
- f) Wohnungs- / Wohnortwechsel und Veränderungen der Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden,
- g) Aufgabe / Beendigung der Kindertagespflege,
- h) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII,
- i) Unfälle oder sonstige besondere Ereignisse in der Kindertagespflegestelle.

(2) Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung kann die laufende Geldleistung entsprechend §§ 45 ff. SGB X zurückgefordert werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ in ihrer bisher geltenden Fassung außer Kraft.

- Einstimmig -

<b>23</b>	<b>Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 14.04.2020 betr. Erteilung eines Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Ka 03</b>	<b>309/2020-7</b>
-----------	---	-------------------

#### **Beschluss:**

Der Rat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Blumenstraße (L 183), die Bebauung an der Straße Katzentränke und die Bebauung an der Theo-Dickopp-Straße. Ziel ist es, auf der nicht mehr benötigten Fläche des Regenrückhaltebeckens Planungsrecht für eine Wohnbebauung zu schaffen. Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

- Einstimmig -

<b>24</b>	<b>Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke vom 27.05.2020 betr. Resolution Kommunale Handlungsfähigkeit erhalten - Kommunen unter den Rettungsschirm</b>	<b>422/2020-2</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt folgende Resolution:

1. Der Rat sieht in den Corona-bedingten Belastungen eine große Gefahr für den Erhalt der kommunalen Handlungsfähigkeit. Insbesondere die seitens der Steuerschätzer prognostizierten Einbrüche bei den kommunalen Steuern werden die Konsolidierungserfolge der vergangenen Jahre zu Nichte machen und die Verschuldungssituation verschärfen.
2. Der Rat begrüßt ausdrücklich den von der Landesregierung frühzeitig aufgestellten 8-Punkte-Plan und die hierzu eingeleiteten gesetzlichen Aktivitäten.
3. Der Rat stellt fest, dass die im Entwurf für ein NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz beschriebene Bilanzierungshilfe eine Lösung zu Lasten künftiger Generationen darstellt, die mit den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) nicht vereinbar ist. Zudem verstärkt die Notwendigkeit, fehlende liquide Mittel am Kapitalmarkt aufnehmen zu müssen, die bereits ausgeprägte kommunale Verschuldungssituation.
4. Der Rat der Stadt Bornheim fordert die Landesregierung daher auf,
  - a. liquide Mittel aus dem Sondervermögen (Rettungsschirm) zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise zur Kompensation kommunaler Steuerausfälle zur Verfügung zu stellen und
  - b. in diesem Zusammenhang die bereits zugesagte Altschuldenlösung umzusetzen sowie
  - c. nunmehr umso dringender die seit längerem zugesagte Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes umzusetzen.

**Abstimmungsergebnis**

27 Stimmen für den Beschluss (SPD, B90/Grüne, UWG, Lehmann, Schulz, Breuer, BM)  
 21 Stimmen gegen den Beschluss (CDU, FDP)

<b>25</b>	<b>Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, UWG-Fraktion und FDP-Fraktion vom 28.05.2020 betr. Investition beschleunigen, um Arbeit und Beschäftigung zu sichern</b>	<b>426/2020-BM</b>
-----------	--	--------------------

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, das Thema Beschleunigung als eigenes Thema im Arbeitskreis Konsolidierung oder Städtebau aufzunehmen und in Ziffer 1 die Worte „vor Ort“ zu streichen.

Die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beauftragt die Verwaltung,

1. den 2. Halbsatz der Ziffer 1 des Beschlussentwurfs zu streichen,
2. Ziffer 2 wie folgt zu ersetzen:  
 aufzuzeigen, wie künftig Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren zügig abgewickelt werden können und deren Umsetzung forciert werden kann, als Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung unserer Stadt.

- im Stellenplanentwurf 2021/22 dazu entsprechende Aussagen zu treffen.

**Beschluss:**

Der Rat beauftragt die Verwaltung,

- die im Haushaltsplan 2020 vorgesehenen Investitionen in die Kindertageseinrichtungen, Schulen und Feuerwehrgerätehäuser zu beschleunigen, um dafür Sorge zu tragen, dass Arbeit und Beschäftigung in Zeiten der Corona-Pandemie gesichert werden.
- mit einer zügigen Umsetzung von offenen Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren eine entscheidende Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung unserer Stadt zu legen.
- im Stellenplanentwurf 2021/22 dazu entsprechende Aussagen zu tätigen.

**Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1 und 3:**

- Einstimmig -

**Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2:**

26 Stimmen für den Beschluss (CDU, UWG, FDP)  
 21 Stimmen gegen den Beschluss (SPD, B90/Grüne, Lehmann, Schulz, Breuer)  
 01 Stimmenthaltung (BM)

<b>26</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>435/2020-1</b>
-----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

- des Bürgermeisters  
 betr. Pressemitteilung bezüglich Mitteilung vom Landesbetrieb Straßenbau NRW Deckensanierung Hellenkreuz und L 192, Montag 29.06.2020  
 Deckensanierung L 192 zwischen Hellenkreuz und Einmündung L281, Montag 03.08.2020

-Kenntnis genommen-

- des Beigeordneten Herrn Cugaly  
 Der Nachtragshaushalt ist genehmigt worden.

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Vorlage-Nr. 435/2020-1 Kenntnis genommen.

<b>27</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

RM Heller betr. Anfragen von Ratsmitgliedern, u.a. vom 13.05.2020 betr. Klosterhof Walberberg, Anfragen zum Kanuverein Hersel etc.

Wann werden die noch ausstehenden Anfragen beantwortet?

Antwort:

Nächste Woche werden diese beantwortet und versandt.

RM Rolf Schmitz betr. Anfragen vom 04.05.2020, bis heute keine Antwort

Antwort:

Nächste Woche werden diese beantwortet und versandt.

RM Frau Koch betr. 27.04.2020, Digitale Ausstattung

Antwort:

Es wurde mitgeteilt, dass auf Grund des Umfangs der Fragestellungen die Beantwortung nicht in der vorgegebenen Frist erfolgen kann.

RM Kleinekathöfer betr. Neubaugebiet Kardorf, illegale Straßenrennen, Treffen auf dem Parkplatz hinter dem Lidl, Polizei sei nicht zuständig, Ordnungsamt nicht zuständig  
Kann die Verwaltung den betroffenen Anwohnern einen Ansprechpartner nennen, der sich ihrer Sorgen annimmt?

Antwort:

Die Polizei hat bestätigt, dass sie dort tätig ist. Dies wurde den Anwohnern mitgeteilt. Bei dem anstehenden Gespräch mit dem Polizeipräsidenten soll die Problematik angesprochen werden. Parallel wird in der Verwaltung die Nutzung des Dorfplatzes geprüft.

RM Geuer betr. Firma Ritter

In wie weit ist die Stadt für die Entsorgung zuständig?

Antwort:

Die Stadt ist dabei dies abzustimmen. Wegen des Gewerbemülls wurde der Rhein-Sieg-Kreis eingeschaltet.

Ende der Sitzung: 21.58 Uhr

gez. Wolfgang Henseler  
Bürgermeister

gez. Petra Altaner  
Schriftführung